

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Umweltausschusses am 23.03.2017 wurden von der Verwaltung verschiedene Varianten zur Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen im Kreisgebiet erläutert. Vom Ausschuss wurde eine kreisweite Verordnung, die sich auf eine Pflicht der Tierhalter zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen bezieht, favorisiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des § 13 b des Tierschutzgesetzes einen Entwurf für eine Verordnung zum Schutz von freilebenden Katzen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zur Beschlussfassung durch den Kreistag vorzulegen.

Erläuterungen:

Schutzzweck der als Anlage beigefügten Verordnung ist ausschließlich der Schutz der Katzen um ihrer selbst willen. Erfasst sind nur solche erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden, die sich Katzen im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens in der freien Natur gegenseitig zufügen oder die sie erleiden, beispielsweise im Rahmen von Revierkämpfen, durch Krankheitsübertragungen im Zusammenhang mit der Paarung oder wegen Futtermangel.

Ziel der Verordnung ist es, den Tierschutz dadurch zu fördern, dass sich die Gesamtzahl der freilebenden Katzen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises mittelfristig durch das natürliche Versterben der vorhandenen Tiere verringert. Fortpflanzungsfähige Freigängerkatzen nehmen zwangsläufig Kontakt mit freilebenden Katzen auf, so dass sie fortlaufend zum Vermehrungsgeschehen beitragen. Die Entstehung und weitere Zunahme der Population freilebender Katzen geht daher überwiegend auf Katzenhalter/innen zurück, deren Freigängerkatzen nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind.

Die von Freigängern oder von freilebenden Katzen ausgehenden Gefahren für den Menschen oder für andere Tierarten (z.B. Singvögel) sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Bereits bestehende oder zukünftige ordnungsbehördliche Verordnungen auf Grundlage des § 27 Ordnungsbehördengesetz NRW bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Die in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen und ansässigen Tierärzten ermittelten Zahlen zur Katzenpopulation im Rhein-Sieg-Kreis ergab, dass durch die ehrenamtlichen Tierschützer im gesamten Kreisgebiet jährlich ca. 650 freilebende Katzen eingefangen und kastriert werden. Ca. 80 % der aufgegriffenen Katzen sind krank und unterliegen insofern einem hohen Leidensdruck. Von den Tierschutzinitiativen werden ca. 1.300 freilebende Katzen täglich versorgt. Die Futterstellen verteilen sich über das gesamte Kreisgebiet. Insofern ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung im gesamten Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sinnvoll.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen, insbesondere das Einfangen und Kastrieren freilebender Katzen durch ehrenamtlich tätige Tierschutzinitiativen, aber auch die über Pressemitteilungen der Verwaltung betriebene Öffentlichkeitsarbeit, führten bisher zu keiner Abnahme der freilebenden Katzenpopulation.

Der Personalaufwand der Verwaltung nach Erlass einer entsprechenden Tierschutzverordnung für Katzen hängt wesentlich von der Einsicht der Tierhalter ab, die angeordneten Maßnahmen umzusetzen. Ggf. sind zeitaufwändige Kontrollen vor Ort erforderlich, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und/oder Ordnungsverfügungen zu erlassen. Nach den Erfahrungen der Kommunen, die eine Katzenkastrationspflicht nach dem Ordnungsbehördengesetz eingeführt haben, beschränkt sich der Aufwand der Verwaltung jedoch auf Einzelfälle. Von den wenigen Kreisen, die bereits eine Katzenschutzverordnung nach dem Tierschutzgesetz erlassen haben, liegen noch keine Erfahrungswerte zum Personalaufwand vor. Auf die Tierhalter kommen für die Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Katzen Kosten von ca. 90 – 130 Euro je Tier zu.

Es sollen Informations-Flyer über die kreiseigene Druckerei in einer Stückzahl von ca. 2.000 erstellt werden. Hierfür sind ca. 400 Euro zu veranschlagen.

Im Auftrag